

VO/1269/15
Bebauungsplan 763 - Spitzenstr -
- Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung -

Beschlüsse:

09.06.2015 SI/0943/15 BV Langerfeld-Beyenburg TOP 5

Die Verwaltungsdrucksache wird wie folgt (ungeändert) beschlossen:

1. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes 763 – Spitzenstr.- erfasst einen Bereich von der Ortsmitte aus westlich der Spitzenstr. bis einschließlich Hausnr. 29 und nördlich der Langerfelder Str. bis einschließlich Hausnr. 131 gelegen und in Verbindung der hinteren Grundstücksgrenzen verlaufend, wie in der Anlage 01 kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 763 - Spitzenstr. – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Die eingereichten Bebauungskonzepte werden in der Bezirksvertretung vorgestellt.
5. Der Aufstellungsbeschluss vom 16.06.2009 zum Bauleitplanverfahren 1140 – Spitzenstr./Langerfelder Str. – wird zusammen mit der 51. FNP- Berichtigung aufgehoben.
6. Der angrenzende Bebauungsplan 774 – westlich Spitzenstr. - mit den Gewerbegebietsfestsetzungen soll in einem gesonderten Bebauungsplanverfahren vor Abschluss des Aufhebungsverfahrens gemäß Punkt 1. und 2. und des Genehmigungsanspruches nach § 34 BauGB aufgehoben werden. Dies soll im Rahmen eines neuen Bauleitplanverfahrens zur Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung auf Grundlage des am 12.02.2014 beschlossenen Rahmenplanes (VO/1060/13) vollzogen werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

7. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes 763 – Spitzenstr.- erfasst einen Bereich von der Ortsmitte aus westlich der Spitzenstr. bis einschließlich Hausnr. 29 und nördlich der Langerfelder Str. bis einschließlich Hausnr. 131 gelegen und in Verbindung der hinteren Grundstücksgrenzen verlaufend, wie in der Anlage 01 kenntlich gemacht.
8. Die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes 763 - Spitzenstr. – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
9. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
10. Von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Die eingereichten Bauungskonzepte werden in der Bezirksvertretung vorgestellt.
11. Der Aufstellungsbeschluss vom 16.06.2009 zum Bauleitplanverfahren 1140 – Spitzenstr./Langerfelder Str. – wird zusammen mit der 51. FNP- Berichtigung aufgehoben.
12. Der angrenzende Bebauungsplan 774 – westlich Spitzenstr. - mit den Gewerbegebietsfestsetzungen soll in einem gesonderten Bebauungsplanverfahren vor Abschluss des Aufhebungsverfahrens gemäß Punkt 1. und 2. und des Genehmigungsanspruches nach § 34 BauGB aufgehoben werden. Dies soll im Rahmen eines neuen Bauleitplanverfahrens zur Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung auf Grundlage des am 12.02.2014 beschlossenen Rahmenplanes (VO/1060/13) vollzogen werden.

Einstimmigkeit.